

Abschrift.

5 D 302/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann J. [ ] B. [ ] aus  
Wuppertal=Elberfeld, in dieser Sache in Untersuchungshaft im Gefängnis  
Wuppertal=Elberfeld,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, auf die Hauptverhandlung  
vom 11. Mai 1937 in der Sitzung vom 7. Juni 1937, an denen  
teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel,  
Dr. Iber und Dr. Busse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Westphal,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

bei der Verhandlung der Sekretär Ullrich,  
bei der Verkündung der Justizassistent Hafering,  
auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Wuppertal  
vom 18. Februar 1937 wird verworfen.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Was der Angeklagte in verfahrensrechtlicher Hinsicht vorbringt,  
ist teils unzulässig ( sogenannte Protokollrügen ), teils offensicht-  
lich unbegründet.

II.

## II. Die Sachrügen sind unbegründet.

a. Jude im Sinne des § 2 BlutSchG. ist nach § 1 Abs.3 der ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935 auch, wer nach § 5 Abs.2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 als Jude gilt. Dies hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen. Vergl. z.B. RGSt. Bd.70 S.301 und S.353, Bd.71 S.29. Der erkennende Senat hat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Der Absatz 3 des § 1 der oben genannten Blutschutzverordnung nimmt auf den ganzen § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Bezug, nicht nur auf dessen Abs.1. Damit bringt er zum Ausdruck, daß auch im Sinne des Blutschutzgesetzes derjenige als Jude anzusehen ist, der nach der angezogenen Bestimmung als Jude gilt. Dies geht auch aus dem Abs.2 des § 1 der BlutSchVO. hervor, der sich mit dem Begriff „jüdischer Mischling“ befaßt. Er verweist auf den § 2 Abs.2 der ersten VO. zum RBürgG., wo bestimmt ist, daß jemand, der von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, nur dann jüdischer Mischling ist, wenn er nicht nach § 5 Abs.2 als Jude gilt. Alle diese Bestimmungen haben den Zweck, eine klare Abgrenzung zwischen den Begriffen „Jude“ und „jüdischer Mischling“ zu schaffen.

Das RG.=Urteil vom 12. Oktober 1936 - 2 D 633/36 -, auszugsweise abgedruckt in JW. 1936 S.3472/73, bezieht sich auf einen anders liegenden Fall und befaßt sich jedenfalls nicht grundsätzlich mit der hier in Rede stehenden Rechtsfrage.

b. Die Strafkammer hat die deutsche Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers rechtsirrtumsfrei festgestellt. Gegen die Auslegung der „Renaturalisationsurkunde“ vom 19. Mai 1913 ist rechtlich nichts einzuwenden. Nach der zutreffenden Auffassung der Strafkammer ist dem Beschwerdeführer durch diese Urkunde damals die preußische Staatsangehörigkeit verliehen worden. Ob seinerzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Verleihung vorgelegen haben, kann nach der Rechtsprechung des preußischen Obergerichtes, der sich der erkennende Senat anschließt, später nicht mehr nachgeprüft werden. Durch die Aushängung der Naturalisationsurkunde ist die Staatsangehörigkeit vielmehr unter Ausschluß jeder Nachprüfung ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzung begründet worden. OVG. Bd.55 S.234. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 ( RGB1. I S.75 ) ist der Beschwerdeführer deutscher Staatsangehöriger.

Übrigens

## II. Die Sachrügen sind unbegründet.

a. Jude im Sinne des § 2 BlutSchG. ist nach § 1 Abs.3 der ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. November 1935 auch, wer nach § 5 Abs.2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 als Jude gilt. Dies hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen. Vergl. z.B. RGSt. Bd.70 S.301 und S.353, Bd.71 S.29. Der erkennende Senat hat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Der Absatz 3 des § 1 der oben genannten Blutschutzverordnung nimmt auf den ganzen § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Bezug, nicht nur auf dessen Abs.1. Damit bringt er zum Ausdruck, daß auch im Sinne des Blutschutzgesetzes derjenige als Jude anzusehen ist, der nach der angezogenen Bestimmung als Jude gilt. Dies geht auch aus dem Abs.2 des § 1 der BlutSchVO. hervor, der sich mit dem Begriff „jüdischer Mischling“ befaßt. Er verweist auf den § 2 Abs.2 der ersten VO. zum RBürgG., wo bestimmt ist, daß jemand, der von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, nur dann jüdischer Mischling ist, wenn er nicht nach § 5 Abs.2 als Jude gilt. Alle diese Bestimmungen haben den Zweck, eine klare Abgrenzung zwischen den Begriffen „Jude“ und „jüdischer Mischling“ zu schaffen.

Das RG.=Urteil vom 12. Oktober 1936 - 2 D 633/36 -, auszugsweise abgedruckt in JW. 1936 S.3472/73, bezieht sich auf einen anders liegenden Fall und befaßt sich jedenfalls nicht grundsätzlich mit der hier in Rede stehenden Rechtsfrage.

b. Die Strafkammer hat die deutsche Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers rechtsirrtumsfrei festgestellt. Gegen die Auslegung der „Renaturalisationsurkunde“ vom 19. Mai 1913 ist rechtlich nichts einzuwenden. Nach der zutreffenden Auffassung der Strafkammer ist dem Beschwerdeführer durch diese Urkunde damals die preußische Staatsangehörigkeit verliehen worden. Ob seinerzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Verleihung vorgelegen haben, kann nach der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, der sich der erkennende Senat anschließt, später nicht mehr nachgeprüft werden. Durch die Aushängung der Naturalisationsurkunde ist die Staatsangehörigkeit vielmehr unter Ausschluß jeder Nachprüfung ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzung begründet worden. OVG. Bd.55 S.234. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 ( RGB1. I S.75 ) ist der Beschwerdeführer deutscher Staatsangehöriger.

Übrigens